



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg
MASGF, Abt. 2, Ref. 24
Serviceeinheit Entgeltwesen

- nur per E-Mail -

Landesamt für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Madeleine Strecker
GZ.: 42.RS 04/2017
GZ. bitte bei Rückantwort angeben!
Telefon: (0355) 2893-393
Fax:
Internet: www.lasv.brandenburg.de
madeleine.strecker@lasv.brandenburg.de

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU
Tram 2, 4 bis Gelsenkirchener Platz
Anschluss: Bus 13, 14
bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.
oder Tram 2, 4 bis Schwarzheider Str.


Cottbus, 16.02.2017

Rundschreiben des üöSHTr Nr. 04/2017

Thema: Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
gem. §§ 67 ff. SGB XII

Ansprechpartner:

Madeleine Strecker

 0355 2893-393

Rundschreiben tritt in Kraft: 16.02.2017

hebt auf: 12/1996

Besucheranschrift

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Ergebnis der Kostenerstattung in den zurückliegenden Jahren wurde deutlich, dass die Gewährung von Leistungen nach § 97 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. §§ 67 ff. SGB XII im Einzelfall schwierige Abgrenzungsfragen einerseits und Fragen nach der richtigen Hilfestellung andererseits nach sich ziehen.

Ziel dieses Rundschreiben ist es, Ihnen eine Orientierungshilfe für die Gewährung der Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII an die Hand zu geben, um ggf. bestehende Unsicherheiten auszuräumen bzw. bei konkreten Fragestellungen die diesseitige Unterstützung anzubieten. Das Rundschreiben versteht sich dabei als nicht abschließend und wird bei Bedarf angepasst.

1. Zielsetzung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII

Mit der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII sollen soziale Notlagen überwunden werden, die über allgemeine Risiken wie Krankheit, Behinderung und Einkommensarmut hinausgehen. Es geht letztlich um einen Zustand besonderer sozialer Not, der vor allem durch Schutzlosigkeit, Vereinsamung, Ausgestoßen Sein und Fremdsein gekennzeichnet ist. Diese Notlage führt zu einem Zustand sozialer Ausgrenzung und bedarf wegen der meist existenziell bedrohlichen Lage einer besonders zügigen Hilfestellung. Häufig wird die Notlage durch mehrfache Problemlagen und weitere Bedarfe verstärkt, weshalb der verbundene Einsatz unterschiedlicher Hilfen anzustreben ist (vgl. Empfehlung Deutscher Verein 2016).

Ziel der Hilfe ist es, den Betroffenen in die Gemeinschaft einzugliedern und zu befähigen, seine Schwierigkeiten aktiv zu überwinden. Dabei soll sichergestellt werden, dass der Hilfesuchende die auf seine persönliche Situation mit seinem festgestellten konkreten Hilfebedarf zugeschnittene Hilfe erhält (SG Stuttgart v. 11.06.2008 – S 11 SO 4085/08 ER).

Für einen Rechtsanspruch auf Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII müssen die besonderen Lebensverhältnisse mit den sozialen Schwierigkeiten verbunden sein. Der Tatbestand des § 67 SGB XII ist demzufolge dadurch gekennzeichnet, dass nicht nur eine kompensatorische Defizitlage vorliegt („besondere Lebensverhältnisse“), sondern diese Defizitlage zu Effekten sozialer Ausgrenzung führt („soziale Schwierigkeiten“), welche die Person aus eigener Kraft nicht bewältigen kann. (vgl. Hauck/Noftz, SGB XII Sozialhilfe Kommentar, Luthé, 36. Erg.-Lfg. VI/14, § 67 Rz. 3)

2. Ermittlung des Bedarfs

Die vorgenannten Tatbestandsmerkmale müssen bei der Bedarfsermittlung gerichtlich überprüfbar bestimmt werden, um gerade bei mehrfachen Problemlagen den Auftrag zum verbundenen Einsatz der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII mit anderen Leistungen einzuleiten und ggf. auch vorrangige Leistungen zu befriedigen, die aus der besonderen sozialen Notlage resultieren (vgl. Empfehlung DV 2016).

Für eine rechtskonforme Bedarfsermittlung ist eine strukturierte Vorgehensweise entlang der in der Verordnung des § 69 SGB XII aufgeführten Tatbestandsmerkmalen empfehlenswert.

Im Rahmen der Hilfebedarfsermittlung sind die Ursachen der besonderen Lebensumstände und der sozialen Schwierigkeiten zu eruieren, mit dem Leistungsberechtigten zu besprechen und zu dokumentieren. Die Annahme der Hilfe ist dabei stets freiwilliger Natur. Es besteht kein Ermessen zur Festlegung der zu verwirklichenden Ansprüche gegen den Willen des Leistungsberechtigten.

Im Einzelnen dazu wie folgt:

2.1 Besondere Lebensverhältnisse

Besondere Lebensverhältnisse können die Führung eines menschenwürdigen Lebens gefährden.

Zu der Frage, wann besondere Lebensverhältnisse vorliegen, gibt es umfangreiche Rechtsprechung. Besondere Lebensverhältnisse sind z.B. in den nachfolgenden Fällen gerichtlich anerkannt worden:

- wenn die hilfeschende Person (außerhalb einer betreuten Einrichtung) über keinen privatrechtlich abgesicherten Wohnraum verfügt,
- der Wohnraum nicht den elementaren Anforderungen an menschenwürdiges Wohnen entspricht (Wärme, Trockenheit, Hygiene),
- ein regelmäßiges Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts fehlt,
- bei gewaltgeprägten Lebensumständen (z. B. häusliche Gewalt, Ausstieg aus der Prostitution),
- bei der Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung wie richterlich angeordneter Haftstrafe bzw. Behandlung ohne eine gesicherte Anschlussperspektive,
- bei der Übernahme von Mietkosten während der Inhaftierung (BSG 12.12.2013 – B 8 SO 24/12 R) bspw. bei unmittelbar bevorstehender, konkret abzusehender Entlassung (OVG Berlin, FEVS 28, 407),
- bei erheblichen Problemen im Umgang mit Geld (SG Stuttgart 23.06.2006 – S 20 SO 4090/06 ER – SAR 2006, 91-94),
- bei Grundreinigung und Renovierung einer „Messie-Wohnung“ (LSG Bremen 08.03.2012 – L13 AS 22/12 B ER),
- bei Drogensüchtigen ohne gesicherte Unterkunft (LSG Berlin-Brandenburg 14.02.2008, L 15 B 292/07 SO ER).

Die gesetzlich vorgeschriebene notwendige Verbindung zwischen den besonderen Lebensverhältnissen und den sozialen Schwierigkeiten besteht nur dann, wenn das Ziel der Überwindung der Schwierigkeiten nur durch Überwindung auch der Lebensverhältnisse erreicht werden kann. Der Hilfeschende muss somit auch bereit sein, seine Lebensverhältnisse zu ändern, wenn er entsprechende Hilfe erhalten möchte (vgl. Hauck/Noftz, SGB XII Sozialhilfe Kommentar, Luthé, 36. Erg.-Lfg. VI/14, § 67 Rz. 9).

Bei den folgenden beispielhaft aufgeführten Lebensumständen handelt es sich **nicht** um besondere Lebensverhältnisse:

- bei fehlendem bzw. nicht ausreichenden sozialen Wohnraum (OVG Saarland, 08.04.1987),
- Mängel einer Wohnung, die nicht zu ihrer gänzlichen Unbewohnbarkeit führen (OVG Bremen, 21.12.1992),
- Wohnhilfe für eine bestehende Wohnung von einem alleinstehenden Inhaftierten, der sich für längere Zeit in Haft befindet (OVG Berlin 14.08.1978),
- Übernahme der Kosten für Unterkunft während Inhaftierung, wenn aufgrund einer intakten Ehe die Rückkehrmöglichkeit in die gemeinsame Wohnung möglich ist (LSG Berlin-Brandenburg 09.05.2012, L 23 SO 9/12 B PKH),
- Schimmelbefall, Heizungs- und Nachbarschaftsprobleme (Grube / Warendorf, SGB XII, § 67 Rz 8),
- die Entlassung eines Strafgefangenen (LSG Berlin-Brandenburg 04.05.2010, L 23 SO 46/10 B ER),
- psychische Probleme oder soziale Zurückgezogenheit (VG München 08.05.2003 – M 15 E 03.1362),
- ein bestehendes Insolvenzverfahren/ Aufgabe der Selbstständigkeit,
- kurzzeitiges Bestehen einer ungesicherten wirtschaftlichen Lebensgrundlage bzw. allein der ALG II-Bezug.

2.2 Soziale Schwierigkeiten

Soziale Schwierigkeiten sind Probleme des Leistungsberechtigten bei der Interaktion mit seiner sozialen Umwelt, die die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft wesentlich d. h. erheblich und mehr als vorübergehend einschränken. Die Schwierigkeiten können durch die hilfeschuchende Person selbst (z. B. Überforderung, unzureichende Bewältigungskompetenz) oder in dem Verhältnis zu ihrer Umwelt (z. B. erschwerter Marktzugang zu grundlegenden Versorgungsbereichen) begründet sein. Einer solchen Ausgrenzung ist besondere Bedeutung beizumessen, wenn sie im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung von Wohnraum, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit sozialen oder familiären Beziehungen oder mit Straffälligkeit auftritt. Beispielsweise kann eine Kündigung des Mietvertrages eine soziale Schwierigkeit darstellen, da hiermit die Wohnungslosigkeit droht.

Zu sozialen Schwierigkeiten zählen keine Probleme der sozialen Interaktion, wie sie regelmäßig im Leben eines Menschen auftreten können, wie z. B.

- allgemeine Kontaktschwierigkeiten,
- kurzfristige Krisen nach Ehe- und Partnerschaftskrisen oder Scheidung,
- geringfügige bzw. vorübergehende Probleme im sozialen Umfeld,
- Glücklosigkeit im Erreichen einer Lebensstellung,
- wirtschaftliche Schwierigkeiten wie sie bei Arbeitslosigkeit und Schuldverpflichtungen entstehen oder
- psychische Belastungen bei jungen Menschen.

Auch bei der Aufnahme in ein Frauenhaus ist grundsätzlich nicht von einer sozialen Schwierigkeit auszugehen, wenn es lediglich darum geht, dass eine Frau nach einer Trennung von ihrem Partner vorübergehend Unterkunft und eine gewisse Betreuung sucht, auch wenn hier besondere Lebensverhältnisse vorliegen. Wenn der Hilfebedarf allerdings darüber hinausgeht, bspw. weil die betreffende Person

aufgrund einer Minderbegabung einen gewaltgeprägten Trennungskonflikt nicht lösen kann und daraus eine schwere psychische Störung entsteht, kann ein Rechtsanspruch nach § 67 SGB XII bestehen (vgl. OVG Münster, FamRZ 2000, 1254).

Dies gilt auch für die Aufnahme einer psychisch labilen, suizidgefährdeten Hilfeempfängerin in ein Mutter-Kind-Heim (Schellhorn/Schneider/Hohm, SGB XII Kommentar, 19. Aufl., § 67 Rz 21).

2.3 Selbsthilfekräfte

Eine weitere Voraussetzung für das Einsetzen der Hilfe ist, dass die Leistungsberechtigten zur Überwindung ihrer Schwierigkeiten aus eigener Kraft nicht fähig sind.

Die Selbsthilfekräfte des Hilfesuchenden sind möglichst zu erschließen. Verfügt er über zu wenig Selbsthilfekräfte, um den ermittelten Hilfebedarf ohne Hilfe durch Dritte zu decken, ist die Inanspruchnahme der Hilfe durch entsprechende Unterstützungsleistungen zu ermöglichen. Gleichwohl darf die Hilfe nicht frühzeitig abgebrochen werden, weil die fehlende Mitwirkungsmotivation häufig Teil des zu beseitigenden sozialen Problems ist.

2.4 Nachrang im Verhältnis zu anderen Leistungen

Die Hilfestellung nach §§ 67 ff. SGB XII ist gegenüber anderen Vorschriften nachrangig und scheidet aus, sofern der Hilfebedarf durch Leistungen Anderer tatsächlich und vollständig gedeckt wird. Anderenfalls können ergänzende Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII erbracht werden. Im Einzelfall kann es notwendig sein, bis zum Einsetzen der vorrangigen Hilfen (z. B. Jugendhilfeleistungen nach SGB VIII, Eingliederungshilfen nach SGB XII), Hilfe nach § 67 SGB XII zu gewähren.

Allein die rechtliche Möglichkeit der anderweitigen Deckung reicht allerdings nicht aus. Hilfen müssen tatsächlich gewährt oder konkret angeboten werden (LSG Berlin-Brandenburg 26.7.2006 – L 15 B 125/06 SO ER). Werden Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII notwendig, weil andere tatsächlich leistungsverpflichtete Träger nicht leisten, sind die Kosten nach den Regelungen der Kostenerstattung und den Erstattungsansprüchen untereinander zu erstatten.

3. Art und Umfang der Hilfe

Die Leistung gemäß § 68 SGB XII umfasst sämtliche Maßnahmen die notwendig sind, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, zu mildern, abzuwenden bzw. eine Verschlimmerung zu verhüten. Damit ist ein breites Spektrum an Maßnahmen möglich, die notwendig sind, um das Hilfeziel zu erreichen.

Der Gesetzgeber räumt insbesondere der Beratung und persönlichen Unterstützung des Leistungsberechtigten und seiner Angehörigen Priorität vor allen ande-

ren Maßnahmen ein – als Hilfe zur Selbsthilfe. Orientiert am Ziel, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu erreichen, setzen die gesetzlichen Regelungen auf Normalität fördernde Maßnahmen.

Die Beratung und persönlichen Unterstützung erfolgt insbesondere:

- bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung;
- bei der Vermittlung in Ausbildung (Vorrang SGB II);
- bei der Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes (Vorrang SGB II);
- beim Aufbau und Erhalt sozialer Beziehungen;
- bei der Gestaltung des Alltages (§ 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII; §§ 4-6 VO zum § 69).

Die Maßnahmen sind an den genannten Zielen der Hilfe (siehe 1.) auszurichten, die im Einklang mit den drei großen Zielen der Sozialhilfe – Sicherung eines menschenwürdigen Lebens, Ermöglichung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und Befähigung zur Selbsthilfe - stehen.

Eine bestehende existenzielle Bedrohung erfordert zunächst eine zügige Befriedigung elementarer Lebensbedürfnisse (z. B. Sicherung der Unterkunft, Schutz vor Gewalt), da das Sozialhilferecht davon ausgeht, dass die soziale Notlage die Selbsthilfekräfte des Leistungsberechtigten besonders belastet. Es geht somit regelhaft um eine vorübergehende Hilfe bis zur Erschließung vorrangiger Hilfen.

In Abhängigkeit vom Hilfebedarf ist die Form der Leistungsgewährung als Dienst-, Geld- oder Sachleistung zu erbringen.

Die Beratung nach § 3 Abs. 1 DVO gemäß § 69 SGB XII ist nicht nur auf Nachfrage der leistungsberechtigten Personen, sondern als Bestandteil der Hilfe bei Bedarf zu gewähren.

Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Zielerreichung sind regelmäßig zu überprüfen (Hilfeplanung- siehe Anlage 1, antragsbegründender Bericht- Anlage 2). Die dabei avisierten Maßnahmen bedürfen einer angepassten individuellen Zielsetzung unter Beachtung von Erfolgsaussichten. Diese bestehen bereits dann, wenn nach fachlicher Kenntnis eine (weitere) Stärkung der Selbsthilfefähigkeiten erwartet werden kann.

Bei erster Inanspruchnahme der Hilfe sollten dem Leistungsträger spätestens vier Wochen nach Kontaktaufnahme die Unterlagen vorliegen. In der Regel umfasst ein Bewilligungszeitraum max. 6 Monate (§ 2 Abs.5 DVO), wobei die Gesamtdauer der Hilfestellung 1,5 Jahre nicht überschreiten sollte.

Leistungen in Form stationärer Hilfen sollen nur nachrangig gewährt werden, wenn ambulante oder teilstationäre Hilfen nicht geeignet sind. In diesen Fällen ist unverzüglich die Erstellung eines Gesamtplans unter Beteiligung des Leistungsträgers notwendig. Die stationäre Hilfe ist in der Regel zu befristen und spätestens alle 6 Monate zu überprüfen (vgl. Hauck/Noftz, SGB XII Sozialhilfe Kommentar, Luthé, 36. Erg.-Lfg. VI/14, Rz 53)

4. Abgrenzung zu anderen Hilfen – Leistungsgewährung bei mehrfachen Hilfebedarfen

Es ist im Rahmen der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII unumgänglich auch die anderen notwendigen Hilfen zu erschließen und ggf. vorbereitend bzw. parallel tätig zu werden.

4.1 Menschen mit Behinderung, psychischer oder Suchterkrankung

Beruhet die Unfähigkeit zur eigenen und selbständigen Lebensführung auf krankheitsbedingten Einschränkungen oder Behinderung (z. B. Suchterkrankungen, Psychosen) oder ist zumindest von der Annahme auszugehen, dass eine solche Einschränkung droht, kommen Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII in Betracht. Die Zielsetzung, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist dabei identisch mit dem Ziel der Hilfe nach §§ 67 SGB XII. Unterschiede zeigen sich allerdings in der Ausrichtung des Hilfeprozesses. Die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII zielt in erster Linie auf die Überwindung einer akuten Notsituation und den damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten ab, wohingegen die Eingliederungshilfe primär auf die konstante Herstellung von Teilhabe und der Kompensation der Fähigkeitsbeeinträchtigungen in Zusammenhang mit Barrieren in Umwelt und Gesellschaft abzielt.

Lediglich im Einzelfall kann für einen begrenzten Zeitraum Hilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII als sogenannte Motivationshilfe (bis maximal 3 Monate), zwecks Vermittlung und Motivation zur Inanspruchnahme der erforderlichen vorrangigen Hilfen bewilligt werden.

4.2. Personenkreis der jungen Volljährigen (18. – 27. Lebensjahr)

Grundsätzlich gehen die Leistungen der Jugendhilfe den Leistungen der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII vor, da es sich in der Regel bei dieser Altersgruppe um Menschen handelt, welche aufgrund ihres Alters noch keine entsprechende Persönlichkeit entwickelt und aufgrund mangelnder Konfliktlösungsstrategien noch nicht in der Lage sind, eine realistische Lebensplanung aufzustellen und diese für sich eigenständig umzusetzen.

Für Volljährige zwischen dem 21. und 27. Lebensjahr bleibt der Jugendhilfeträger zuständig, wenn mit der Maßnahme der Jugendhilfe vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen worden ist (siehe dazu § 41 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VIII). Andernfalls ist ein bestehender Hilfebedarf im Rahmen der §§ 67 ff. SGB XII zu decken. Ausnahmen können begründet sein in schwerwiegenden Verhaltensstörungen. Ein derartiger Hilfebedarf ist grundsätzlich den §§ 41, 35a SGB VIII oder den §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. den Vorschriften des SGB IX zuzuordnen.

4.3 Personenkreis der älteren Menschen mit und ohne Pflegebedarf

Grundsätzlich kennen die Bestimmungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten keine Altersgrenzen. Bei älteren Leistungsberechtigten nach §§ 67 ff. SGB XII ist jedoch regelmäßig zu prüfen, ob ein erhöhter Pflege- und/oder Betreuungsbedarf vorliegt.

Leistungsberechtigte, die krankheits- oder behinderungsbedingt in ihrer Fähigkeit einer eigenständigen Lebens- und Haushaltsführung nicht nur vorübergehend eingeschränkt sind, soll ein dauerhaftes Wohnangebot mit begleitender sozialer und pflegerischer Unterstützung unterbreitet werden, das ihrem Hilfebedarf entspricht. Entsprechende Hilfen (z.B. Hilfen nach dem SGB XI, ggf. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII, Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII) sind zu gewähren.

5. Beendigung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten kann beendet werden, wenn der Leistungsberechtigte sein Leben wieder selbstständig und menschenwürdig - ggf. unter Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen - innerhalb der Gemeinschaft führen kann.

Die Beendigung der Hilfe schließt eine erneute Hilfestellung bei Wiedereintritt der Anspruchsvoraussetzungen nicht aus.

Die Hilfe kann sowohl durch den Leistungsberechtigten selbst, als auch durch den Leistungserbringer und/ oder durch den Sozialhilfeträger beendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Reidow

Anlage(n)